

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: _____ ja

2070 054

ZPO § 546

Hat das Oberlandesgericht über mehrere selbständige Klagansprüche entschieden, so kann die Zulassung der Revision auf einen dieser Ansprüche beschränkt werden. Die Beschränkung muß sich eindeutig aus dem Urteil ergeben. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Zulassung nur wegen einer bestimmten Rechtsfrage ausgesprochen wird und diese Rechtsfrage nur für die Entscheidung über diesen Anspruch von Bedeutung sein kann.

BRAGebO §§ 116, 118

Für die vorprozessuale Tätigkeit in Sozialversicherungssachen kann ein Rechtsanwalt nur die Rahmengebühr des § 116 BRAGebO beanspruchen.

BGH, Urt. v. 29. Juni 1967 - VII ZR 266/64 - OLG Nürnberg

LG Nürnberg-Fürth

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 266/64

URTEIL

Verkündet am
29. Juni 1967
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Hans S [REDACTED], N [REDACTED],
E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) die Witwe Linda H [REDACTED],
2) Hasso H [REDACTED],
3) Peter H [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1946,
gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Bekl. zu 1),
sämtlich wohnhaft in N [REDACTED], M [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündlichen Verhandlungen vom 1. und 15. Juni 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 30. Juni 1964 wird teils als unzulässig verworfen, teils als unbegründet zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Beklagte Linda H. und deren Kinder, die beiden anderen Beklagten, beauftragten den Kläger im Frühjahr 1961, sie anwaltlich in mehreren Rechtsangelegenheiten zu vertreten, nachdem ihr Ehemann und Vater verstorben war. Der Kläger entsprach diesen Wünschen.

1. Er beantragte beim Städtischen Versicherungsamt in N. und bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in B., der Erstbeklagten eine Witwenrente und den beiden anderen Beklagten Waisenrenten zu gewähren. Den Antrag des Zweitbeklagten hat die Bundesversicherungsanstalt abgelehnt. Den übrigen Beklagten wurde die Anrechnung von



Ersatzzeiten für berufliche Auslandstätigkeit des Verstorbenen verweigert.

2.) Deshalb erhob der Kläger im Namen der Beklagten durch Schriftsatz vom 2. Oktober 1961 Klage beim Sozialgericht in N[REDACTED].

3.) Außerdem machte er für die Beklagten als gesetzliche Erben des Verstorbenen gegen die Firma B[REDACTED] & P[REDACTED] in F[REDACTED] den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters (§ 89 b HGB) geltend.

Der Kläger verlangt für seine Tätigkeit in diesen drei Angelegenheiten von den Beklagten sein ausstehendes Honorar. Er macht u.a. geltend, daß ihm für das vorgerichtliche Verfahren in der Rentenangelegenheit entgegen der Ansicht der Beklagten keine Rahmengebühren entsprechend § 116 Abs. 2 BRAGEbO, sondern gegen jeden Beklagten zwei 5/10-Gebühren gemäß § 118 BRAGEbO (Geschäfts- und Besprechungsgebühr) zuständen, die nach dem Gegenstandswert zu berechnen seien und einschließlich unstreitiger Auslagen und Umsatzsteuer Ansprüche von 271,02 DM gegen die Erstbeklagte, 123,76 DM gegen den Zweitbeklagten und 115,44 DM gegen den Drittbeklagten ergäben. Insgesamt hat der Kläger mit der Klage eine Forderung von 1137,86 DM nebst Zinsen geltendgemacht.

Die Beklagten sind der Auffassung, dem Kläger nichts mehr zu schulden.

Das Landgericht hat die Beklagten (unter entsprechender Verteilung) zur Zahlung von 271 DM nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Mit der Berufung begehrte der Kläger weitere 126,26 DM nebst Zinsen. Das Oberlandesgericht hat ihm weitere 186,68 DM nebst Zinsen zugesprochen und die Berufung im übrigen zurückgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine im zweiten Rechtzug geltendgemachten Ansprüche weiter, soweit er damit abgewiesen worden ist. Die Beklagten beantragen die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

A.

Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, ohne im Tenor seines Urteils etwas über den Umfang der Zulassung zu bemerken. In den Urteilsgründen (S. 18 f) begründet es die Zulassung damit, daß der Frage, ob bei Bemessung der Gebühren des Rechtsanwalts für vorgerichtliche Verhandlungen gegenüber den Versicherungsbehörden nach § 118 BRAGebO die Wertgebühr des § 11 oder die Rahmengebühr des § 116 BRAGebO zugrunde zu legen sei, grundsätzliche Bedeutung zukomme (§ 546 ZPO).

Damit hat das Oberlandesgericht die Zulassung der Revision auf den Klageanspruch zu 1) beschränkt.

Eine solche Beschränkung ist, wenn, wie hier, mehrere selbständige Ansprüche Gegenstand des Berufungsurteils sind (objektive Klagehäufung), rechtlich möglich (BGH IM Nr. 22 zu § 219 BEG 1956; BAG 2, 326 zu § 69 Arb GG und BSG 3, 135 zu § 162 SGG). Die Sache liegt nicht anders, als wenn Ansprüche gegen verschiedene Beklagte erhoben worden sind. Auch

für einen solchen Fall hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß das Berufungsgericht die Revisionszulassung auf den gegen einen der Beklagten gerichteten Anspruch beschränken kann (LM Nr. 9 zu § 546 ZPO).

Erforderlich ist aber in jedem Fall, daß sich die Beschränkung der Zulassung klar aus dem Berufungsurteil ergibt (vgl. BGH in LM Nr. 38 a zu § 546 ZPO).

Das ist hier der Fall. Nicht entscheidend ist, daß im Tenor des Urteils eine Beschränkung der Zulassung nicht ausgesprochen worden ist. Zu seiner Auslegung müssen die Gründe herangezogen werden. Nach diesen ist die Revision nur wegen der grundsätzlichen Rechtsfrage zugelassen worden, ob im Falle des § 118 gegebenenfalls § 116 BRAGebO anzuwenden ist. Da diese Rechtsfrage nur für den Anspruch zu 1) von Bedeutung sein kann und die beiden anderen Ansprüche davon in keiner Weise berührt werden, besteht kein Zweifel, daß nach dem hier allein maßgebenden objektiven Sinngehalt der Urteilsgründe die Zulassung sich auf den Anspruch zu 1) beschränkt.

Die Revision des Klägers ist daher, soweit damit die Entscheidung des Berufungsgerichts zu den Ansprüchen zu 2) und 3) angegriffen wird, als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a Abs. 1 ZPO).

B.

Das Revisionsgericht hat sich somit nur mit dem Anspruch des Klägers aus seinen vorgerichtlichen Verhandlungen mit dem Versicherungsamt und dem Versicherungsträger zu befassen.

I.

Die Gebühren eines Rechtsanwalts für die in dem 3. - 10. Abschnitt der BRAGebO nicht geregelten Angelegenheiten

sind grundsätzlich nach § 118 BRAGebO zu bemessen. Danach erhält der Rechtsanwalt für jede der dort aufgeführten drei Tätigkeitsgruppen je einen Bruchteil der "vollen Gebühr"; dieser betrug nach der ursprünglichen, hier anzuwendenden Fassung der Vorschrift in der Regel 5/10.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er sich deshalb für seine vorgerichtliche Tätigkeit in der Rentensache nicht mit der Rahmengebühr des § 116 BRAGebO zu begnügen brauche, seinem Gebührenanspruch vielmehr die sich aus der Tabelle zu § 11 BRAGebO ergebende "volle Gebühr", also eine nach dem Gegenstandwert bemessene Gebühr zugrundelegen sei (so auch SG Münster ZfS 1965, 318 = Anw. Bl. 1966, 106; Schumann NJW 1963, 2391 f - Anm. zu dem Urteil des SG Düsseldorf NJW 1963, 1845 - und NJW 1965, 1797 - mit weiteren Nachweisen -; Riedel-Coves-Sussbauer BRAGebO 2. Aufl. § 118 Anm. 14; Sussbauer, ZfS 1966, 286).

Demgegenüber und auch entgegen dem vom Landgericht eingeholten Gutachten der Rechtsanwaltskammer in N. vom 20. April 1963 ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß der Rechtsanwalt in außergerichtlichen Sozialversicherungsangelegenheiten nur eine vom Gegenstandwert unabhängige Rahmengebühr aus § 116 BRAGebO beanspruchen könne. Die Vorschrift des § 118 BRAGebO ("volle Gebühr") könne in Sozialversicherungsangelegenheiten nicht wortgetreu angewandt werden, weil der Rechtsanwalt sonst für außergerichtliche Bemühungen mehr erhalte als für den Rechtsstreit, was den sozialen und praktischen Zwecken des § 116 BRAGebO zuwiderliefe. Es könne nur auf einem Versehen des Gesetzgebers beruhen, daß für die vorgerichtliche Tätigkeit in Sozialversicherungssachen keine dem § 116 BRAGebO entsprechende ausdrückliche Regelung getroffen worden sei (so auch SG Düssel-

dorf in NJW 1963, 1845 und 1964, 692; Tschischgale, Das Kostenrecht in Sozialsachen 1965, S. 129 und Jur. Büro 1964, 738; Luetgebrune, Anm. zum Berufungsurteil in KostRspr - BRAGebO § 118 Nr. 24; Meyer-Ladewig in NJW 1965, 286; Franz in Sozialgerichtsbarkeit 1965, 168 a.E.; im Ergebnis jetzt auch Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze, 15. Auflage, BRAGebO § 118 Anm. 5 B).

Das Berufungsgericht hat dem Kläger daher in Übereinstimmung mit dem Landgericht für das Verwaltungsverfahren nur zwei dem Rahmen des § 116 BRAGebO entnommene Gebühren zugebilligt, und zwar für die Vertretung der Beklagten zu 1) eine solche in Höhe von 80 DM, für die Vertretung der beiden anderen Beklagten eine solche von zusammen 120 DM (vgl. dazu § 6 BRAGebO), insgesamt also 200 DM, dazu noch Auslagen und Umsatzsteuer.

II.

Diese Entscheidung läßt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen.

1.) Ausgangspunkt für die Entscheidung der hier streitigen Rechtsfrage sind der Sinn und Zweck, den der Gesetzgeber mit den Bestimmungen der §§ 116 und 118 BRAGebO verfolgte.

a) Diese sind bei § 116 BRAGebO einmal, die Anspruchsberechtigten, die vielfach nur über geringe Mittel verfügen, vor den höheren Gebührenforderungen zu schützen, wie sie sich bei der Zugrundelegung einer Wertgebühr vielfach ergeben würden.

Ein weiterer Grund, in sozialgerichtlichen Streitigkeiten statt einer Wertgebühr eine Rahmengebühr anzusetzen, ist, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (Bundestagsdrucksache 2. WP. Nr. 2545 S. 269 zu § 114) zeigt, die Schwierigkeit, den Gegenstandswert festzusetzen. Neben den Rentenleistungen, deren Wertberechnung schon oft schwierig ist, stehen im Sozialrecht zahlreiche Sachleistungen, die sich wertmäßig in bestimmten Beträgen noch schwerer erfassen lassen.

b) Dem § 118 BRAGebO ist als Wille des Gesetzgebers der für das ganze Gebührenrecht der Rechtsanwälte geltende Grundsatz zu entnehmen, daß in außergerichtlichen Angelegenheiten die Gebühren im allgemeinen niedriger, keinesfalls aber höher sein sollen als im Gerichtsverfahren.

2.) Diesen zu 1) aufgezeigten Grundsätzen würde eine Auslegung des § 118 BRAGebO, wie sie mit der Revision vertreten wird, zuwiderlaufen.

a) Der Bewilligung von Leistungen der Sozialversicherung geht ein Verwaltungsverfahren bei der Versicherungsbehörde oder dem Versicherungsträger voraus (vgl. für den vorliegenden Fall § 204 AVG; §§ 1613 ff RVO). Wollte man dem Rechtsanwalt hierfür eine nach § 11 BRAGebO festzusetzende Wertgebühr zubilligen, so würde der Leistungsberechtigte dadurch häufig mit einer Gebührenpflicht belastet werden, die die für das Gerichtsverfahren ganz erheblich übersteigt. Das tritt besonders deutlich zu Tage, wenn dem Verwaltungsverfahren, wie hier, ein gerichtliches Verfahren tatsächlich folgt. Der soziale Schutz, der dem Rentenberechtigten durch die Rahmengebühr des § 116 BRAGebO gewährt wird, würde dann illusorisch werden.

Dem kann auch nicht die Erwägung entgegengehalten werden, daß durch die höhere Wertgebühr im Vorverfahren ein Ausgleich für die zu geringe Honorierung der Bemühungen im Gerichtsverfahren geschaffen werden solle. Zu einem gerichtlichen Verfahren kommt es nur in einer Minderzahl von Fällen. Abgesehen davon würde dieser "Ausgleich" zu Lasten des Leistungsberechtigten gehen, man würde ihm also das, was man ihm mit der einen Hand gegeben hat, mit der anderen wieder nehmen.

b) Die Schwierigkeiten, die sich der Festsetzung eines bezifferten Gegenstandswerts entgegenstellen, sind im Vorverfahren nicht geringer als im Gerichtsverfahren. Sie sind eher noch größer, weil sich im Vorverfahren der Umfang des Streitgegenstands meist weniger scharf abzeichnet als im Gerichtsverfahren.

c) Es ist schließlich auch keinerlei Grund ersichtlich, warum in Sozialversicherungssachen von dem Grundsatz abgewichen werden soll, daß die außergerichtliche Vertretung im allgemeinen billiger, in keinem Fall aber teurer ist als die vor Gericht.

3.) Würde also, wie es der Wortlaut an sich nahelegt, auch in Angelegenheiten der Sozialversicherung unter der "vollen Gebühr" des § 118 die in § 11 BRAGebO so bezeichnete Wertgebühr verstanden, so ergäbe sich ein unerklärlicher Widerspruch zwischen diesem Ergebnis und den Grundsätzen, denen das Gesetz sonst gefolgt ist. Schon danach muß angenommen werden, daß es eine Lücke aufweist.

Seine Entstehungsgeschichte, auf die in Fällen dieser Art zurückzugreifen ist (vgl. u.a. BGHZ 33, 321, 330; 36, 370, 377), bestätigt dies (zum folgenden vgl. die Bun-

destagsdrucksachen 2. WP. Nr. 2545 S. 78 und 269 und Nr. 3378 S. 5 und 159). In dem dem jetzigen § 116 BRAGebO entsprechenden § 114 des Gesetzentwurfes waren besondere, als "volle Gebühren" bezeichnete Rahmengebühren (10 bis 40 DM für die erste Instanz) vorgesehen, die der Rechtsanwalt im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anstelle der sonst üblichen, nach dem Gegenstandswert berechneten, meist wesentlich höheren Gebühren erhalten sollte. Wäre die Fassung des Entwurfs Gesetz geworden, so hätte kein Zweifel daran sein können, daß in Sozialversicherungsangelegenheiten unter der in § 118 genannten "vollen Gebühr" die des § 114 (des Entwurfs) zu verstehen sei. Der Gesetzgeber hat nun aber die "vollen Gebühren" des § 114 des Entwurfs, die der Rechtsanwalt im sozialgerichtlichen Verfahren je nach dessen Verlauf mehrfach hätte verdienen können, durch eine einmalige, ebenfalls als Rahmengebühr gestaltete Pauschalgebühr für die ganze Instanz ersetzt und sie auf 40 bis 120 DM für den ersten Rechtszug entsprechend angehoben. Damit mußte im jetzigen § 116 BRAGebO die Bezeichnung "volle Gebühr" entfallen. Keinesfalls war aber mit dieser Änderung bezweckt, die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts in Sozialsachen nunmehr nach dem Gegenstandswert vergüten zu lassen. Eine solche Rückwirkung auf den heutigen § 118 BRAGebO war nicht bedacht, geschweige denn beabsichtigt.

Die hiernach durch den Gang der Gesetzgebung entstandene Lücke ist nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes auszufüllen. Das Ergebnis kann nur sein, daß der Rechtsanwalt für eine außergerichtliche Tätigkeit in Sozialversicherungssachen nicht mehr als die Rahmengebühr des § 116 BRAGebO verlangen kann.

Daraus, daß es der Gesetzgeber unterlassen hat, anläßlich des Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1965 (BGBl. I 577) die damals schon bekannte Streitfrage zu klären, lassen sich keine Schlüsse ziehen. Die Gesetzgebungsunterlagen (Bundestagsdrucksachen 4. WP. Nr. 2955 S. 9 und Nr. 3389) lassen nicht erkennen, daß über diese Frage verhandelt wurde.

4., Das Berufungsgericht hat sich bei der Bemessung der Gebühr in der Mitte des damals geltenden Rahmens gehalten. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Es ist nicht ersichtlich, daß es hierbei die Grenzen des ihm zustehenden Ermessens überschritten hat.

5.) Der Senat verkennt nicht, daß die in § 116 BRAGebO festgesetzte Rahmengebühr - auch nach der Anhebung durch die Novelle vom 30. Juni 1965 - möglicherweise nicht immer der Mühe und Arbeit, die in solchen Verfahren aufgewandt werden müssen, gerecht wird. Insoweit liegt aber eine eindeutige gesetzliche Regelung vor, von der abzuweichen das Gericht nicht befugt ist. Hier eine etwa erforderliche Abhilfe zu schaffen, ist ausschließlich Sache des Gesetzgebers.

C.

Die Revision des Klägers ist daher wegen der Ansprüche zu 2) und 3) als unzulässig zu verwerfen. Im übrigen ist sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Meyer

Finke